

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

LAD2ABC-GV-155/5-01

Bearbeiter

Mag. Gibisch

DW 12033

20. November 2001

Betrifft

Änderung des NÖ Karenzurlaubsgeldgesetzes 1975 (KUGG 1975); Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 22.11.2001

Ltg.-870/K-2/1-2001

S-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Mit BGBl. I Nr. 103/2001 führt der Bund mit Wirkung für Geburten ab 1. Jänner 2002 anstelle des Karenz(urlaubsgeldes als Einkommensersatz das Kinderbetreuungsgeld als Familienleistung ein. Die Kosten dafür werden vom Familienlastenausgleichsfond (FLAF) getragen.

Gleichzeitig werden die bundesgesetzlichen Ansprüche aufgrund von Geburten zwischen 30. Juni 2000 und 1. Jänner 2002 als Übergangsfälle in Ausmaß und Höhe ab 1. Jänner 2002 jenen des Kinderbetreuungsgeldes angepasst.

Die bundesrechtlichen Ansprüche für Geburten vor dem 1. Juli 2000 bleiben bezüglich der Anspruchsdauer unverändert und werden hinsichtlich der Höhe ebenfalls dem Kinderbetreuungsgeld angepasst.

Die Refundierung der ab 1. Jänner 2002 anfallenden Kosten – auch jener der öffentlichen Dienstgeber – für bis zu diesem Tag erfolgte Geburten erfolgt durch den FLAF, beschränkt sich jedoch auf die Höhe des Kinderbetreuungsgeldes.

Für das Land (die Gemeinden und Gemeindeverbände) ergibt sich daraus die Notwendigkeit, den Anwendungsbereich des NÖ KUGG 1975 auf Geburten bis 31. Dezember 2001 einzuschränken und die Ansprüche der Übergangsfälle jenen des Kinderbetreuungsgeldes anzupassen. Zu diesem Zweck soll den Bediensteten, deren Kinder in der Zeit zwischen 30. Juni 2000 und 1. Jänner 2002 geboren wurden, das Recht eingeräumt werden, Karenzurlaubsgeld über die derzeit geltende Höchstdauer hinaus in Anspruch zu nehmen. Dieses Recht wird durch die Abgabe eines entsprechenden Antrages bis spätestens 31. März 2002 ausgeübt.

Die Höhe des ab 1. Jänner 2002 gebührenden Karenzurlaubsgeldes soll davon abhängen, ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird oder nicht:

Wer keinen Antrag auf Anwendung der neuen Rechtslage abgibt, erhält das Karenzurlaubsgeld in der bisherigen Höhe. Wer die Anwendung der neuen Rechtslage rechtzeitig beantragt, erhält ab 1. Jänner 2002 das Karenzurlaubsgeld in der Höhe und im zeitlichen Ausmaß des Kinderbetreuungsgeldes.

Da die geplanten Änderungen den Betroffenen somit ausschließlich Verbesserungen bringen, besteht gegen eine – durch eine allfällig erst im Jahr 2002 erfolgende Kundmachung bewirkte – rückwirkende Inkraftsetzung keine Bedenken.

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes ergibt sich aus Art. 21 B-VG.

Finanzielle Auswirkungen:

Geburten ab 1. Jänner 2002 verursachen dem Land (den Gemeinden und Gemeindeverbänden) keine Kosten mehr, da sich in diesen Fällen sämtliche Ansprüche nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz richten.

Ansprüche aus Geburten bis zum 30. Juni 2000 können unberücksichtigt bleiben, da sie von der Gesetzänderung nicht betroffen sind und größtenteils schon konsumiert wurden.

Die für die Übergangsfälle anfallenden Ausgaben werden vom FLAF im Umfang der Leistungen nach dem Karenzurlaubsgeldgesetz BGBl. I Nr. 47/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 103/2001 refundiert und bleiben daher nur im darüber hinausgehenden Ausmaß kostenwirksam. Dies betrifft insbesondere das den Betrag von S 6.000,- übersteigende erhöhte Karenzurlaubsgeld.

Ab dem Jahr 2002 kann bezüglich der Leistungen aufgrund des NÖ KUGG 1975 gegenüber dem Jahr 2001 für das Land NÖ eine Einsparung von ca. S 10,1 Mio. S (€ 730.000,-) angenommen werden, die langfristig (ab 2005) auf den geschätzten Aufwand für das Jahr 2001 – somit auf ca. 11,3 Mio. S (€ 820.000,-) – ansteigen wird.

Bei den NÖ Gemeinden und Gemeindeverbänden sind Einsparungen zu erwarten, deren Höhe von der Anzahl der jeweils beschäftigten Beamten abhängt und die daher ebenfalls annähernd den jeweils im Jahr 2001 entstandenen Kosten entsprechen werden.

Anzumerken ist, dass die Refundierung durch den FLAF jeweils erst im Lauf des Folgejahres erfolgt.

Die durch die Einführung des Kinderbetreuungsgeldes sowie durch die teilweise Refundierung der Ausgaben für die Übergangsfälle zu erwartenden Mehrkosten des Bundes sind lediglich im Umfang der oben angeführten Einsparungen beim Land, den Gemeinden und Gemeindeverbänden auf die gegenständliche Gesetzänderung zurückzuführen. Soweit dem Bund durch die für Geburten ab 1. Jänner 2002 erheblich ausgedehnten Anspruchszeiträume darüber hinaus Kosten entstehen, sind diese auf rechtsetzende Maßnahmen des Bundes zurückzuführen.

Dazu ist zu bemerken, dass gemäß § 39j Abs. 3 und 6 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der Fassung BGBl. I Nr. 103/2001 der Zuschuss des FLAF zur Krankenversicherung in den Jahren 2002 bis 2004 mit dem Betrag von jährlich 1 Mrd. S, ab dem Jahr 2005 mit 6,8% des Aufwandes nach dem KBGG und dem Karenzgeldgesetz gedeckelt ist. Derzeit kann nicht abgeschätzt werden, inwieweit in den Übergangsfällen die erheblich verlängerten gesetzlichen Anspruchszeiträume in der Praxis ausgeschöpft werden und die damit verbundenen Beiträge zur Krankenversicherung den so begrenzten Beitrag des FLAF übersteigen.

Besonderer Teil:

Zu Art I Z. 1 (§ 1 Abs. 3 neu):

Ansprüche für Kinder, die nach dem 31. Dezember 2001 geboren werden, richten sich nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz. Ansprüche auf Leistungen nach dem NÖ KUGG 1975 bestehen nur für Kinder, die vor dem 1. Jänner 2002 geboren sind. Für die Übergangsfälle gilt der neue § 14.

Zu Art. I Z. 2 und 3 (§ 2 Abs. 1 Z. 2 lit. a und Abs. 3 lit. d):

Durch die gegenüber § 2 Abs. 4 erheblich höhere Zuverdienstgrenze gemäß dem neuen § 14 Z. 2 und das damit zulässige Beschäftigungsausmaß ist nicht mehr in allen Fällen die Möglichkeit einer überwiegend eigenen Betreuung des Kindes gewährleistet. Dieses Kriterium hat daher als Anspruchsvoraussetzung zu entfallen.

Zu Art. I Z. 4 (§§ 14 und 15):

Zu § 14:

Bedienstete, deren Kinder zwischen 30. Juni 2000 und 1. Jänner 2002 geboren wurden, haben das Wahlrecht zwischen der alten und der neuen Rechtslage: Zum Verbleib in der alten Rechtslage ist keine Antragstellung notwendig. Die Anwendung der im neuen § 14 vorgesehenen Abweichungen ab 1. Jänner 2002 ist hingegen von einer entsprechenden Antragstellung bis 31. März 2002 abhängig. Die folgenden Bemerkungen zu diesen Abweichungen gelten daher nur für die in die neue Rechtslage Optierenden:

Z.1 und 13

Derzeit ist die Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes nach dem NÖ Mutterschutz – Landesgesetz bzw. dem NÖ Vater – Karenzurlaubsgesetz 2000 (NÖ VKUG 2000) Voraussetzung für den Anspruch auf Karenzurlaubsgeld. Im Hinblick auf die Regelungen des Kinderbetreuungsgeldgesetzes (KBGG) und des Karenzgeldgesetzes entfällt ab 1. Jänner 2002 diese Voraussetzung.

Z. 2:

Ab 1. Jänner 2002 ist für einen Zuverdienst während des Bezuges von Karenzurlaubsgeld die für das Kinderbetreuungsgeld geltende Zuverdienstgrenze anzuwenden.

Auf den Einkommensbegriff ist § 8 KBGG anzuwenden. Den erläuternden Bemerkungen zu dieser Bestimmung ist zusammengefasst Folgendes zu entnehmen:

Der Grenzbetrag von € 14.600,- stellt eine Jahresgrenze dar. Bei Anspruchsbeginn und Anspruchsende auf Karenzurlaubsgeld während eines Kalendermonats wird darauf abgestellt, ob das Karenzurlaubsgeld für diesen Kalendermonat überwiegend (nach der Anzahl der Tage) ausbezahlt wird. Es wird daher immer auf volle Kalendermonate abgestellt. Die Einkünfte, die während der Zuverdienstmonate zugeflossen sind, werden durch die Zahl der Anspruchsmonate geteilt und dieser Quotient mit 12 multipliziert.

Die während des Anspruchszeitraumes bezogenen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sind – vor Umrechnung auf einen Jahresbetrag – um 30% zu erhöhen. Dabei werden die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung mit einem pauschalen Ansatz von 15% sowie Sonderzahlungen des 13. Und 14. Monatsgehaltes bzw. die pauschale Hinzurechnung von Sonderausgaben, steuerfreien Einkünften uä. ebenfalls mit einem pauschalen Zuschlag von 15% berücksichtigt.

Bei anderen Einkünften sind grundsätzlich die Einkünfte des gesamten Jahres anzusetzen.

Für eine zeitliche Zuordnung der auf den Anspruchszeitraum entfallenden Einkünfte ist ein konkreter Zuordnungsnachweis erforderlich. Diesfalls werden die auf den Anspruchszeitraum entfallenden Einkünfte auf einen Jahresbetrag hochgerechnet.

Z. 3:

Im Gegenzug zu der ermöglichten Ausdehnung des Bezugszeitraumes über das bisherige gesetzliche Höchstausmaß hinaus wird die Anspruchshöhe des „normalen“ Karenzurlaubsgeldes mit Wirkung vom 1. Jänner 2002 auf jenes Maß reduziert, das der Refundierung durch den FLAF entspricht.

Z. 4:

Sinngemäß gelten die unter Z. 3 getroffenen Aussagen:

Das erhöhte Karenzurlaubsgeld entspricht der Summe des Kinderbetreuungsgeldes und des (rückzahlbaren) Zuschlages von € 6,06 beim Bund.

Z. 5, 6 und 8 bis 11:

Die Dauer des Anspruches auf Karenzurlaubsgeld verlängert sich um 12 Monate. Gleichzeitig werden dementsprechende Verlängerungen aller Formen von Teilzeitbeschäftigung festgelegt.

Z. 7:

§ 39j Abs. 9 des Familienlastenausgleichsgesetzes i.d.F. BGBl. I Nr. 103/2001 sieht vor, dass die Rechnungstellung des Dienstgebers an die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse für das zu refundierende Karenzurlaubsgeld unter gleichzeitiger Bekanntgabe der erforderlichen Daten bei sonstigem Anspruchsverlust spätestens bis zum 30. April des Folgejahres zu erfolgen hat.

Zu den erforderlichen Daten gehört auch die allfällige Überschreitung der neuen Zuverdienstgrenze des § 2 Abs. 1 Z. 3 i.V.m. § 8 KBGG. Da dieser Grenzbetrag eine Jahresgrenze darstellt, wäre die Mutter aufgrund des § 6 verpflichtet, die Überschreitung dieses Betrages spätestens bis 7. Jänner des Folgejahres zu melden. Dies erscheint unzumutbar.

Andererseits hat die Dienstbehörde keine Möglichkeit, diese erforderlichen Daten ohne Mitwirkung der Mutter mit vertretbarem Aufwand rechtzeitig zu ermitteln.

Die Mutter hat daher der Dienstbehörde unaufgefordert die Überschreitung der Einkommensgrenze zu melden, wobei die Frist des § 6 hierfür bis Ende März des Folgejahres erstreckt wird.

Z. 12:

Die Zuverdienstgrenze für Teilzeitbeschäftigte wird auf den für Bundesbeamte gültigen Betrag angehoben.

Zu § 15:

Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld ruht, wenn Kinderbetreuungsgeld bezogen wird.

Zu Art. II:

Die Änderungen treten am 1. Jänner 2002 in Kraft.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Karenzurlaubsgeldgesetzes 1975 (KUGG 1975) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Dr. Pröll
Landeshauptmann

Knotzer
Landesrat